jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/4/30 1Ob55/02y, 1Ob204/13a, 1Ob127/15f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

WRG §26 Abs2

Rechtssatz

Ein rechtmäßiger Betrieb im Sinn von §26 Abs2 WRG ist auch dann gegeben, wenn es bei grundsätzlich bewilligungsgemäßem Betriebzu kaum vermeidbarem menschlichen Fehlverhalten kommt, durch das der Schaden letztlich verursacht wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 55/02y
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 55/02y
- 1 Ob 204/13a
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 204/13a
  Vgl; Beisatz: Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 26 Abs 2 WRG setzt eine „grundsätzliche" Rechtmäßigkeit des Betriebs der Anlage voraus, widrigenfalls der Schädiger bei jeder Abweichung des tatsächlichen Betriebs vom gesamten Inhalt des Bewilligungsbescheids aus der strengen Erfolgshaftung in die Verschuldenshaftung „flüchten" könnte. (T1)
- 1 Ob 127/15f
  Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 127/15f
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Veröff: SZ 2015/127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116441

Im RIS seit

30.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at